

Die Beweislast

Buchseite 189-192 von Jon Elster

Ehe ein Besitzverlust entschädigt werden kann, muß ein rechtlicher Eigentumsanspruch geltend gemacht werden. Soll eine gesundheitliche Schädigung auf Grund eingeschränkter Arbeitsfähigkeit entschädigt werden, so muß dargelegt werden, dass diese Beeinträchtigung ursächlich mit der ursprünglichen Schädigung zu tun hat. Soll jemand für eine fehlende Chance entschädigt werden, so muß er beweisen, dass er diese Option tatsächlich wahrgenommen hätte, wenn sie verfügbar gewesen wäre. Diesen dritten Fall lasse ich hier beiseite und konzentriere mich auf die Beweise, die Reparationen für materielles oder persönliches Leid begründen können.

Im Großen und Ganzen verlangen Gerichte und Behörden strenge, auf den Einzelfall bezogene Beweise, ehe sie eine Entschädigung genehmigen. Die Beweislast liegt beim Antragsteller. In Strafrechtsfällen soll das Gesetz üblicherweise dafür sorgen, dass Fehlurteile vermieden werden. Im Zweifel wird für den Angeklagten entschieden, denn es ist besser, man lässt zehn Schuldige laufen, als das man einen Unschuldigen verurteilt. Administrativen Entscheidungen liegt kein gleichermaßen explizites Prinzip zugrunde, doch ist man üblicherweise bestrebt, eine Entschädigungszahlung an Nichtberechtigte zu vermeiden, statt zu verhindern, dass sie Anspruchsberechtigten verweigert wird. Diese gängige Neigung zu bürokratischer Knauserigkeit kann freilich mit den Erfordernissen von Mitleid und Sühne in Konflikt geraten. Zudem kann die Forderung nach eindeutigen Beweisen für den Opferstatus zumindest für einige Betroffene eine zusätzliche Belastung darstellen.

Ein einschlägiges Beispiel ist der Zwangsverkauf jüdischen Eigentums in Deutschland und in den von den Deutschen besetzten Ländern. Während viele jüdische Firmen und anderer Besitz einfach beschlagnahmt wurden, mussten andere Eigentümer unter Zwang deutlich unter Marktwert verkaufen, damit sie bspw. in der Lage waren, aus dem Land zu fliehen. Die Frage ist, wie man nun belegt, dass es sich um eine Zwangslage gehandelt hat. In Österreich lag die Beweislast beim Opfer, das darlegen musste, dass der Transfer Folge der Drangsalierung war. Im Gegensatz dazu ging das deutsche Gesetz davon aus, dass solche Transfers unter Zwang erfolgten. (Authers/Wolffe 2002,311). In Frankreich kam das ursprüngliche Projekt, welches das Justizministerium nach der Befreiung verfolgte, den Käufern jüdischen Eigentums sehr stark entgegen. Es wurde denn auch „vom Rechtsausschuss der provisorischen Regierung“ unter Rene Cassin vehement kritisiert, ganz besonders dafür, dass diejenigen, deren Besitz geraubt worden war, in Fällen, in denen sie dem Verkauf zugestimmt hatten, Beweise für Zwang vorlegen mussten. Die spätere Ordonanz vom 21. April 1945 stellte dann aber fest, dass alle Transfers, die mit Zustimmung der betroffenen Partei vollzogen wurden, „vermutlich unter Zwang stattfanden“, wenn sie nach dem 16. Juni 1940 getätigt wurden. In Norwegen musste eine Behörde entscheiden, wie mit der Forderung eines jüdischen Holocaust-Überlebenden nach Rückerstattung seines Eigentums verfahren sei. Alle seine Familienangehörigen waren in den Lagern umgekommen, wobei jedoch die Reihenfolge ihres Todes unbekannt und für die ihm zustehende Summe von Bedeutung war. Unter den möglichen Lösungen entschied sich die Behörde für diejenige, die für den Antragsteller am ungünstigsten war. In den jüngsten Verhandlungen zwischen den Regierungen Frankreichs und der USA war es für die französischen Unterhändler „eine Horrorvorstellung“, dass jüdische Überlebende allein auf Grund ihrer religiösen Zugehörigkeit Gelder beanspruchten, ohne exakt nachweisen zu können, dass sie oder ihre Familien persönlich Vermögen an französische Banken verloren hatten. Unter Druck gesetzt, lenkten sie jedoch ein und garantierten die Möglichkeit einer „Zahlung auf Grund einer intimen persönlichen Verbindung“ des Antragstellers. Wie im Falle der Schweizer Banken war die Frage auch hier, in welchen Rahmen man die auf beruhenden Forderungen einbetten konnte, also Ansprüche, die rechtlich betrachtet auf wacklichen Beinen standen, moralisch jedoch nicht zu leugnen waren.

Stellen wir uns als Beispiel vor, es ist bekannt, dass es in einer bestimmten Kategorie einhundert Opfer gab. Zweihundert erheben einen Anspruch auf Entschädigung, doch aus Mangel an Beweisen lassen sich diese Ansprüche nicht verifizieren. Soll man nun alle voll entschädigen, allen die halbe Entschädigungssumme zukommen lassen oder allen jegliche Kompensation verweigern ?

Die Verhandlungen mit Frankreich und der Schweiz wurden im Geist des 2.Lösungsvorschlags zu einem Ergebnis geführt. In diesem Sinne beantwortet auch altes jüdisches Recht die Frage, vor der die norwegische Behörde stand: Es gibt ein paar Fälle, in denen auf Grund ausgeglichener Beweislage die Wahrscheinlichkeit auf beiden Seiten groß ist. – Ein Haus stürzte ein und begrub einen Mann und seine Frau unter den Trümmern. Die Erben des Mannes sagen: Die Frau starb zuerst und dann der Mann. Die Erben der Frau sagen aber: Der Mann starb zuerst und dann die Frau. Bar Koppara (aus dem 2.Jh.v.Chr.) lehrte: Da es sich bei beiden Parteien um Erben handelt, sollen sie das Erbe teilen. In diesem Fall muss zwar eine feststehende Gesamtsumme geteilt werden, die nicht angepasst werden kann, doch der Geist des Kompromisses ist der gleiche.

Die Zahlung einer Entschädigung für persönliches Leid kann sich, wie erwähnt, an der Dauer und der Intensität des vergangenen Leids oder an der Dringlichkeit des gegenwärtigen Bedarfs bemessen. In einigen Fällen reichen jedoch weder vergangenes Leid noch aktuelle Bedürftigkeit aus, um einen Anspruch auf Entschädigung zu erwerben. Dazu bedarf es vielmehr einer **kausalen Verbindung** zwischen vergangenen Schaden und gegenwärtigen Bedarf, oder ein Gutachter muß die „**verfolungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit**“ feststellen.

Die Anweisung des LG Düsseldorf an einen Gutachter zeigt, welche quälende Diagnostik damit verbunden war: *....soll angenommen werden, dass ein wesentlich von der Verfolgung mit verursachtes und daher zunächst voll zu berechnendes Leiden später in einem datumsmäßig genau zu schätzenden Zeitpunkt durch verfolgungsunabhängige Schädlichkeiten im Zusammenhang mit der Anlage auch ohne die Verfolgung im gleichen oder in einem genau zu beziffernden geringeren Maße entstanden wäre, so muss diese überholende Ursächlichkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen. **Kein Grund** zur Rentenkürzung ist es, wenn ein Leiden im Zeitpunkt der Entstehung zwar wesentlich vor der Verfolgung mitverursacht war, infolge einer besonderen Anlage des Erkrankten jedoch später irregulär nicht abgeklungen ist, solange nicht feststeht, dass diese Anlage auch ohne die Verfolgung manifest geworden wäre..... (Pross 2001, 137)*

Ein kausales Zusammenkommen ist somit Grund, einen Rentenanspruch zu verweigern, während er nicht verweigert wird, wenn das Leiden durch die Verfolgung verursacht ist und dann auf Grund einer persönlichen Disposition anhält, es sei denn, es lässt sich zeigen, dass durch diese Veranlagung das Leiden auch ohne den Verursacher ausgelöst worden wäre.

In einer quälenden Schilderung zeigt Christian Pross, wie die medizinischen Gutachter ,viele von ihnen ehem. NSDAP –Mitglieder , die Ursachenanalyse oder besser: die Pseudoanalyse dazu benutzten „überwiegend im Sinne des Fiskus“ und damit gegen die Opfer zu entscheiden. So verlangten die Gutachter, „das zum Nachweis eines Verfolgtenleidens so genannte **Brückensymptome** vorliegen mussten. Der Verfolgte musste durch Vorlage von Attesten nachweisen, dass gewisse Anzeichen für sein Leiden schon gleich im Anschluss an die Verfolgung aufgetreten waren und über die Jahre bis zum Zeitpunkt der Begutachtung fortbestanden hatten. Diese Forderung der Gutachter widersprach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen. In Dänemark und Frankreich hatte man bereits Anfang der fünfziger Jahre in umfangreichen Studien festgestellt, dass viele chronische psychische und somatische Erkrankungen bei Verfolgten erst nach einer symptomfreien **Latenzzeit** von mehreren Jahren auftraten. Diese Erkenntnisse waren auch in der Bundesrepublik seit Mitte der 50er Jahre bekannt.

Opfer

Buchseite 173-174

Verbrecherische Taten, die Leid verursachen, können beim Opfer (oder bei Dritten) zweierlei Reaktionen hervorrufen. Zum einen ist da der Wunsch, dem Täter entsprechendes Leid zuzufügen: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Zum anderen kann die Forderung erhoben werden, dass der Schaden wieder gutgemacht wird, zumindest im gewissem Maße oder so weit wie möglich. Wie die Institution des so genannten „Wergelds“ zeigt, können diese beiden Möglichkeiten, ein Gleichgewicht wiederherzustellen, jeweils als Einsatz für die jeweils andere gelten. Im germanischen und altenglischen Recht war das „Wergeld“ laut dem *Oxford English Dictionary* der Betrag, der für einen Mann gemäß seinem Rang festgelegt wurde und der im Falle eines Todschlags oder bestimmter anderer Verbrechen als Entschädigung oder Strafe gezahlt werden musste, um den Täter von weiterer Verpflichtung oder Bestrafung zu befreien. (während Entschädigungen an Verwandte gezahlt wurden, flossen Strafgeelder in die Kassen des Königs) Umgekehrt kann man die Bestrafung als Einsatz für die Kompensation betrachten, wenn der Täter nicht in der Lage ist, das Wergeld zu zahlen. Doch in modernen Rechtssystemen wird Strafe nicht mit den Bedürfnissen der Opfer begründet. Die Entschädigung der Verbrechensopfer und die Bestrafung der Täter sind voneinander getrennt.

(In der Übergangsjustiz scheinen sie jedoch manchmal verknüpft zu sein. So heißt es etwa bei Mc Adams (2001): Indem er Rückerstattungen und Entschädigungen so sehr in den Vordergrund rückte, hoffte (Adenauer) möglicherweise, dies würde die Aufmerksamkeit von der Entscheidung seiner Regierung ablenken, Strafprozesse und die Entlassung ehem. Nationalsozialisten nicht zu einem zentralen Merkmal ihrer Vergangenheitsbewältigung zu machen. Ähnlich wurde behauptet, die Reparationen in Chile hätten als Einsatz für eine Bestrafung der Täter gedient, einige, die entschädigt werden sollten, wiesen die Zahlungen denn auch als „Blutgeld“ zurück.)

Der Entschädigungsvorgang kann gleichwohl ganz oder teilweise von Bestrafungsabsichten bestimmt sein. Während der franz. Restitution wollten einige Emigranten, dass diejenigen, die ihren Besitz erworben hatten, selbst für die Entschädigung aufkamen. In der postkommunistischen Tschechoslowakei mag die Vorliebe für Restitution (Rückgabe) gegenüber geldwerter Entschädigung oder Gutscheilverfahren etwas zu ausgeprägt gewesen sein, doch wollte man damit unter anderem verhindern, dass Besitz in die Hände der früheren Nomenklatura (Partei, Verwaltung, Wirtschaft) fiel. Ähnlich unterschied Adolphe Steg, stellv. Obmann der Matteoli-Kommission, die die Restitution an französische Juden nach dem 2. Weltkrieg untersuchte, zwischen Schweizer und französischen Banken. Die 1,15 Milliarden US-Dollar umfassende Einigung mit den Schweizer Banken ließ sich damit begründen, dass „die Schweizer“, wie er sagte, gelogen, Dokumente vernichtet und Informationen zurückgehalten hätten. Sie hätten die öffentliche Geißelung und die Forderung nach umfangreichen, grob festgelegten Zahlungen verdient. Im Gegensatz dazu, so meinte er, hätten die franz. Banken mehr Entgegenkommen von Seiten der jüdischen Kläger verdient. (Die Schweizer Banken wurden bemerkenswerterweise nicht dafür bestraft, was sie „damals taten“ (also während des Krieges), sondern für das, was sie „heute behaupten“ (als die Sache fünfzig Jahre später ans Licht kam)

Die Vorstellung einen Schaden wieder gutzumachen, lässt sich extrem schwer konkret fassen. Da es im Leben nur mal keine „Rückgängig-Funktion“ gibt, könnte man stattdessen versuchen, den Zustand herzustellen, der heute herrschen würde, wenn es den ursprünglichen Schaden nicht gegeben hätte. Bei näherer Betrachtung jedoch erweist sich dieses Kriterium eines endgültigen Zustands als unangemessen, denn es läßt das Leid unberücksichtigt, das das Opfer zwischen den Zeitpunkt des Verbrechens und der Gegenwart durchzumachen hatte. Selbst wenn ich meinen Hof in einem Zustand zurückbekäme, in den ich ihn gebracht hätte, wenn er weiter in meinem Besitz geblieben wäre, könnte ich noch immer darauf bestehen, für all die Jahre entschädigt zu werden, in denen ich die Früchte meiner landwirtschaftlichen Arbeit nicht genießen konnte und stattdessen in einem Bergwerk schufften musste. Habe ich auch noch gesundheitliche und körperliche Schäden davongetragen, so dürfte es ziemlich unmöglich sein, einen kontrafaktischen Endzustand herzustellen. In diesem Fall könnte ich nicht für das vergangene Leid Entschädigung benötigen, sondern auch für eingeschränkte Erwerbsfähigkeit und vielleicht sogar für beschränkte Möglichkeiten, das Leben zu genießen.

Vielleicht könnte man sagen: Das Opfer hat Anspruch auf die Lebenssumme an Glück, mit der es angesichts der ursprünglichen Umstände hätte rechnen können wäre ihm nicht der Schaden zugefügt worden. Doch als Opfer könnte ich mich auch weigern, auf der Grundlage dessen entschädigt zu werden, was der Durchschnittsmensch in meiner Position erreicht hätte. Selbst nur sehr wenige aus meiner gesellschaftlichen Gruppe eine höhere Schule besuchten, könnte ich Entschädigung dafür erlangen, dass mir die Möglichkeit dazu verwehrt wurde.

Auf einige dieser normativen Fragen werde ich noch zurückkommen, insofern sie zum Hintergrund der tatsächlichen Reparations- und Kompensationsprozesse gehören. In erster Linie aber will ich bestimmte Typen von Leid sowie Reparationsverfahren herausarbeiten und, wenn möglich, eine Erklärung dafür liefern, warum manche Opfer entschädigt wurden (und in welcher Form) und andere nicht (oder weniger erhielten). In Abschnitt a.) untersuche ich *materielles Leid*, also den Verlust von Grundeigentum oder persönlichen Besitz. Abschnitt b.) geht es um *persönliches Leid*, d.h. um Schaden für Leben, Körper oder Freiheit. In Abschnitt c.) frage ich nach immateriellem Leid, d.h. nach dem Verlust von oder dem Mangel an Möglichkeiten und Chancen. Abschließend behandle ich Fragen der Beweisführung und der Beweislast in Entschädigungsverfahren.

III. Materielles Leid

Buchseite 175 erster Absatz

Eigentum kann Grundbesitz oder persönlicher Art sein; als persönliches kann es sich in Gestalt physischer Objekte oder vom Finanzvermögen manifestieren. Eine Form materiellen Leids ist die *Zerstörung* von Eigentum. Geht dem Regimewechsel ein zwischenstaatlicher Krieg oder ein Bürgerkrieg voraus wie etwa in den Jahren nach der Französischen Revolution oder im Zweiten Weltkrieg, so kommt es häufig zu einem enormen Verlust oder zur umfassenden Zerstörung von Eigentum. In Norwegen bspw. hat man errechnet, dass das Land im Zweiten Weltkrieg vierzehn Prozent seines physischen Kapitals verlor. Häuser und alles, was sich darin befindet, können durch Luftangriffe oder durch eine Taktik der verbrannten Erde zerstört werden. Aus Gründen, die weiter unten erläutert werden, gab es für zerstörtes Eigentum nur in relativ geringem Maße Entschädigungen. Ich konzentriere mich deshalb auf die *Beschlagnahme* von Eigentum.....

Buchseite 180 zweiter Absatz

Eine vollständige Restitution wendet den Blick zurück und basiert auf Rechten. Die Alternative, nämlich eine Entschädigung, blickt nach vorne und orientiert sich an Nützlichkeitsabwägungen. Aus ökonomischer Sicht stellt der Transfer von Vermögenswerten an die ursprünglichen Besitzer oder deren Erben offenbar nicht die rationalste oder produktivste Verwendung von staatlichem Eigentum dar. Deshalb sah der deutsche Einigungsvertrag vor, „dass einem früheren Besitzer die Rückgabe konfiszierten Eigentums verweigert werden kann, wenn es für dringende Investitionen benötigt wird, aus denen Ostdeutschland allgemeinen ökonomischen Nutzen zieht. Der Eigner muss in solchen Fällen die Verkaufserlöse oder eine anderwertige Entschädigung akzeptieren-----“

Quelle und Autor: Titel „Die Akten Schließen“ von Jon Elster als Autor, aus dem englischen übersetzt von Andreas Wirthensohn ISBN 3-89331-645-0 Bonn 2005, Campus Verlag, Buch auf 328 Seiten,

<http://www.campus.de/wissenschaft/politikwissenschaft/Politische+Soziologie.40373.html/Die+Akten+schlie%C3%9Fen.84966.html>

Auch erhältlich: Schriftenreihe Band 520 www.bpb.de; Titel: „Die Akten schließen“ Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen-

http://www.bpb.de/publikationen/H042Y3.0.0.Die_Akten_schlie%DFen.html

Autor: Jon Elster ist Robert Merton Professor of Social Science an der Columbia University, die Originalausgabe erschien 2004 unter dem Titel „Closing the Books Transitional Justice in Historical Perspective“ bei Cambridge University Press;

Zusammengestellt bezüglich Aufarbeitungszwecke - Themen: DDR und DDR-Unrecht für Opfer der DDR-Diktatur von sed-opfer-hilfe.de, Auszüge Seiten: 173-174, 189-192, 175 erster Absatz, 180 zweiter Absatz;